

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld beschlossen:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Harsefeld (Feuerwehrsatzung)

§ 1

Organisation und Aufgaben

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Harsefeld. Sie besteht aus den zur Sicherstellung der örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahlerstedt, Ahrensmoor, Ahrenswohld, Bargstedt, Brest, Harsefeld, Hollenbeck, Issendorf, Kakerbeck, Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Ruschwedel, Wangersen und Wohlerst unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Brand- und Hilfeleistung für den Ortsteil Bokel wird von der Ortswehr Ahlerstedt wahrgenommen.
- 2) Die Ortsfeuerwehr Harsefeld ist als Schwerpunktfeuerwehr, die Ortsfeuerwehren Ahlerstedt und Bargstedt sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Ahrensmoor, Ahrenswohld, Brest, Hollenbeck, Issendorf, Kakerbeck, Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Ruschwedel, Wangersen und Wohlerst sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- 3) Überall, wo in dieser Satzung die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen verwendet wird, gilt die weibliche Form gleichbedeutend.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld wird vom Gemeindebrandmeister geleitet. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch einen der beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- 1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- 1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.
- 2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- 3) Der Ortsbrandmeister kann diese Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
- die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- 1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- 2) Das Gemeindekommando besteht aus
1. dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie
 2. den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 3. den Ortsbrandmeistern,
 4. den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 5. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 6. dem Schriftwart,
 7. dem Gemeindesicherheitsbeauftragten,
 8. dem Gemeindefunkbeauftragten,
 9. dem Gemeindezeugwart,
 10. dem Gemeindegewärtwart,
 11. dem Gemeindegefahrortbeauftragten,
 12. dem Gemeindebrandschutzerzieher,
 13. dem Gemeindeeinsatzplanbeauftragten,
 14. dem Gemeindeatemschutzbeauftragten
 15. dem Leiter Grundausbildung (Truppmann Teil 1) der Feuerwehr als Beisitzer kraft Amtes.
- 3) Der Gemeindebrandmeister kann auf Vorschlag des Gemeindekommandos als weitere Beisitzer aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart usw.) für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen.

- 4) Die Beisitzer nach Abs. 2 Nr. 6 bis 15 werden vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Gemeindekommandos aus dem Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren mit Jugendabteilung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- 5) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 6) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Nr. 5 bis 14 und die Träger anderer Funktionen nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- 7) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- 2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- 3) Das Ortskommando besteht aus dem
 1. Ortsbrandmeister als Leiter sowie
 2. seinem Stellvertreter,
 3. den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten),
 4. dem Schriftwart,
 5. dem Gerätewart,
 6. dem Sicherheitsbeauftragten und
 7. dem Jugendfeuerwehrwart (bei Wehren mit angeschlossener Jugendwehr) als Beisitzer kraft Amtes.
- 4) Schriftwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und - bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes auf Vorschlag der Jugendgruppe - für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

- 5) Träger anderer Funktionen (z.B. Vorsitzender Festausschuss, Funkbeauftragter, Atemschutzbeauftragter usw.) können vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos als weitere stimmberechtigte Mitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bestellt werden.
- 6) Drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder der Einsatzabteilung, gehören dem Ortskommando ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder an.
- 7) Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 7 sowie die Träger anderer Funktionen nach Abs. 5, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.
- 8) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister ist mit gleicher Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung über die Sitzungen des Ortskommandos zu informieren. Er kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- 9) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung (Ortswehr)

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b. Die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c. Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich, unter Mitteilung der Tagesordnung, bekanntzugeben. Der Gemeindebrandmeister ist mit gleicher Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung über die Mitgliederversammlung zu informieren. Er kann an allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- 3) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.
- 7) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- 8) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 9) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Ortsbrandmeister und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung (Samtgemeinde)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich, unter Mitteilung der Tagesordnung, bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindebrandmeister geleitet.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- 1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Samt/Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 NBrandSchG).
- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind Sowohl an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehr als auch an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Sie trägt die Kosten.
- 3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- 4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 FwVO) Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- 5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach Ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67te Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.
- 7) Im Falle des Zuzuges wird ein Bewerber, der nachweislich der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als Angehöriger der Einsatzabteilung angehört hat, von der Ableistung einer Probefristzeit befreit; die geleisteten Dienstzeiten und der erworbene Dienstgrad werden anerkannt. Das gleiche gilt für erfolgreich absolvierte Lehrgänge, wenn sie gleichwertig sind.
- 8) Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in anderen Bundesländern, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit dem Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, der ihrer Ausbildung und Dienstzeit entspricht.
- 9) Falls der Bewerber ein Mitglied der Jugendabteilung ist und er der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört hat, wird er von der Ableistung einer Probezeit befreit.

§ 10

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- 1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter erreicht haben.
- 2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung nicht mehr ausüben können.
- 3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können mit Ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- 1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- 2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Ehrenmitglieder

- Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

- Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§16 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) im Land Niedersachsen an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.
- 3) Jede Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) Mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- 5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- 7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- 9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- 10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände im gereinigten Zustand bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus
- 11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht gereinigt zurückgegeben bzw. gar nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde die Reinigungskosten bzw. den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Zugleich tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Harsefeld vom 19.03.1993 in ihrer Fassung vom 28.05.2003 außer Kraft.

Harsefeld, den 11.12.2014
Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister